

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2012 Nr. 25 Veröffentlichungsdatum: 18.09.2012

Seite: 645

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL) RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - VI-1 22.15.00 v. 18.9.2012

7845

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - VI-1 22.15.00 v. 18.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (SMBI. NRW. 7845), wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4.1.1 wird nach dem Wort "Formular" die Angabe ", abzurufen unter www.schulobst.nrw.de "" eingefügt.
- 2. In Nummer 4.1.3 werden die Wörter "Verzeichnis in Anlage 1 zu dieser Richtlinie" durch die Wörter "unter "www.schulobst.nrw.de" abrufbaren Verzeichnis" ersetzt.

- 3. In Nummer 5.4 wird der erste und zweite Satz wie folgt formuliert: "Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an einem Portionspreis (ohne USt), der sich auf 100 g Erzeugnisse (Portion) pro Fördertag und berechtigtem Kind bezieht.".
- 4. In Nummer 6 wird die Angabe "Monatslieferschein, Vordruck: Anlage 2" durch die Angabe "Monatsliefernachweis, abzurufen unter "www.schulobst.nrw.de"" ersetzt.
- 5. In Nummer 7.1.1 wird
- a) das Wort "Formulare" gestrichen und
- b) nach dem Wort "Eckdatenpapiere" die Angabe "(abzurufen unter "<u>www.schulobst.nrw.de</u>")" eingefügt.
- 6. In Nummer 7.3.1 wird die Angabe "(Vordruck: Anlage 3)" durch die Angabe "nach dem unter "www.schulobst.nrw.de" veröffentlichten Muster" ersetzt.
- 7. In Nummer 7.3.1.1 wird die Angabe "(Vordruck: Anlage 2)" gestrichen.
- 8. In Nummer 7.3.1.1 und 7.3.1.2 wird jeweils das Wort "Monatslieferschein" durch das Wort "Monatsliefernachweis" ersetzt.
- 9. Die Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung: "Abweichend von Nummer 10.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet."
- 10. In Nummer 7.4 wird die Angabe "gemäß Anlage 4" durch die Angabe "gemäß der Anlage "Verwendungsnachweis" " ersetzt.
- 11. Die Nummer 8 wird gestrichen.
- 12. Die Nummer 9 wird zu Nummer 8 und die Angabe "31.7.2014" durch die Angabe "31.7.2017" ersetzt.
- 13. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben. Die nachstehende Anlage wird zu Anlage 1.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

- MBI, NRW, 2012 S, 645

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]